

Wegleitung zur Steuererklärung

 Kanton Zürich

2011



www.steueraamt.zh.ch



Sie finden uns an folgender Adresse:

Kantonales Steueramt Zürich

Bändliweg 21

Zürich-Altstetten

Tel. 043 259 11 11

Postanschrift:

Kantonales Steueramt Zürich

Bändliweg 21

Postfach

8090 Zürich

Inhalt

Stichwortverzeichnis	4
Private Tax 2011	5
Wer hat im Kalenderjahr 2012 eine Steuererklärung 2011 einzureichen?	6
Bemessungsgrundlagen	7
Ausländische Arbeitnehmer	8
Unterjährige Steuerpflicht	9
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	9
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	10
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	10
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	10
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	11
Anmerkungen zur Steuerzahlung	11
Einkünfte im In- und Ausland	13
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	13
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	13
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	14
Wertschriftenertrag	16
Übrige Einkünfte und Gewinne	16
Einkünfte aus Liegenschaften	16
Abzüge	19
Berufsauslagen	19
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	19
Mehrkosten der Verpflegung	19
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	20
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	20
Weiterbildungs- und Umschulungskosten	20
Auslagen bei Nebenerwerb	20
Schuldzinsen	21
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	21
Beiträge an die 3. Säule a	21
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	22
Weitere Abzüge	23
Behinderungsbedingte Kosten	23
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	24
Einkommensberechnung	26
Total der Einkünfte	26
Nettoeinkommen	26
Zusätzliche Abzüge	26
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	26
Vermögen im In- und Ausland	29
Bewegliches Vermögen	29
Liegenschaften	29
Betriebsvermögen Selbständigerwerbender	30
Schulden	30
Kapitalleistungen im Jahr 2011	31
Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften	31
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungsantrag	32
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	33
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	35
Pauschale Steueranrechnung / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	36
Beilagen zur Steuererklärung	37
Beispiel	38–44
Staatssteuertarife	45
Tarife für die direkte Bundessteuer	46



Index

- A**
Abonnementskosten (ZVV etc.) 19
AHV (Beiträge an die AHV) 23
AHV-Renten 14
Aktien 34
Alimente 16, 21
Ausländische Arbeitnehmer 8
- B**
Bargeld 29
Baurechtszinsen 18
Behinderungsbedingte Kosten 23
Beihilfen 15
Beiträge an politische Parteien 23
Berufsauslagen 19
Berufskleider 20
Betreuungskosten Kinder 28
Bussen 10
- C**
Checkliste zum Wertschriftenverzeichnis 36
- D**
Darlehen 35
Dienstaltersgeschenke 13
- E**
Eigenmietwert 16
Einfamilienhaus / Eigenheim 16, 30
Eingetragene Partnerschaft 6
Einkommen (Bemessungsgrundlage) 7
Einschlag auf dem Eigenmietwert
– in Härtefällen 17
– Unternutzungsabzug 17
Erbengemeinschaften 10
Erbschaft 10
Erbschaften 31
Erbvorbezug 10, 31
Ergänzende Veranlagung zur
Quellensteuer 9
Ergänzungsleistungen 15
- F**
Fachliteratur 20
Fahrkilometer 19
Fahrkosten 19
Festgeldanlagen 34
Fremdbetreute Kinder 28
Fristerstreckung 10
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 10
- G**
Gemeinnützige Zuwendungen 26
Gold 29
Gratifikationen 13
Gratisaktien 24
- Guthaben 33
- H**
Hausrat 29
Heirat 6
Hilflosenentschädigungen 15
- I**
IV-Renten 14
- K**
Kapitalanlagen 35
Kapitalleistungen 31
Kinderabzug 21, 27, 28
Kinder, minderjährige 16, 21, 27, 28
Kinder, volljährige 27, 28
Krankheitskosten 26
- L**
Lebensversicherungen 29
Leibrenten 15
Liegenschaftenunterhalt 17
Lotteriegewinne 35
- M**
Mehrkosten der Verpflegung 19
Militärversicherung (Renten etc.) 15
Mitarbeiteraktien 24
Mitarbeiterbeteiligungen 13, 33
Motorfahrzeuge 29
Mündigkeit 6
Mutterschaftsentschädigungen 15
- N**
Nachsteuer und Busse 11
Nachträgliche Veranlagung zur
Quellensteuer 9
Naturalbezüge 13, 16
Nebenerwerb (Auslagen) 20
Nebenerwerb (Einkünfte) 14
Nutzniessung 17
- P**
Pauschale Steueranrechnung 36
Pensionen 14
Politische Parteien (Beiträge) 23
- R**
Renten 14, 15
Rentenleistungen 21
Rentenversicherungen 29
- S**
Säule 3a 21
Scheidung 6
Schenkungen 10, 31
Schulden 30
Schuldzinsen 21
SICAV-Fonds 36
- Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider
Ehegatten 24
Spenden (Zuwendungen) 26
Sport-Toto-Gewinne 35
Steuerausscheidung, interkantonale
und internationale 9
Steuerbetrug 11
Steuerbezug 11
Steuerhinterziehung 11
Steuertarife 45, 46
Stockwerkeigentum 16, 29, 30
SUVA (Renten) 15
- T**
Taggelder 15
Tantiemen 13
Tarife für die direkte Bundessteuer 46
Tarife für die Staatssteuer 45
Tod eines Ehegatten 6, 33
Trennung 6
Trinkgelder 13, 16
- U**
Umschulungskosten 20
Unfallkosten 26
Unfall- und Arbeitslosenversicherung 15
Unterhaltskosten bei Liegenschaften 17
Unternutzung Eigenheim 17
Unternutzungsabzug 17
Unterstützungsbedürftige Personen 22
Unverteilte Erbschaften (Ertrag) 16
- V**
Vermögensverwaltungskosten 23
Verpflegung (Mehrkosten) 19
Verrechnungssteuer 32
Versicherungsprämien 22
Verwaltungskosten Liegenschaften 17
Vorauszahlungen Steuern 12
- W**
Weiterbildungskosten 20
Weitere Abzüge 23, 24
Wertpapiere, nichtkотиerte 33
Wertschriften 32
Wochenaufenthalt 20
Wohnrecht 17
- Z**
Zahlenlotto-Gewinne 35
Zinsen von Sparkapitalien 22
Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA 36
Zuwendungen 26
Zuzug aus dem Ausland 7, 33
Zuzug aus einem anderen Kanton 7, 33

Private Tax 2011

CD-ROM und Download

Gratis-Download

Das Steuerklärungsprogramm Private Tax 2011 – Internet kann **ab Februar 2012** unter www.steuern.ch heruntergeladen werden.

Diese Software (CD-ROM und Download) kann von Windows-, Mac- und Linux-Benutzern verwendet werden.

Die Software enthält eine Online-Wegleitung und die Möglichkeit zur Steuerberechnung. Ebenfalls ist das Formular für die pauschale Steueranrechnung (Formular DA-1) enthalten. Ihre persönlichen Daten aus dem Vorjahr können Sie selbstverständlich importieren. Die meisten Abzüge werden automatisch richtig eingesetzt. Jede Steuererklärung kann separat gespeichert werden. Auch die Erstellung eines PDF ist möglich. Bei technischen Problemen steht eine telefonische Hotline zur Verfügung.

Systemanforderungen (Mindestanforderungen):

Ein flüssiges Arbeiten mit «Private Tax 2011» ist mit den folgenden Systemanforderungen möglich:

- Windows**
- Windows XP, Windows Vista, Windows 7
 - Pentium 500 MHz / 320 MB **freier** Arbeitsspeicher / 115 MB freie Festplatte
- Mac**
- Mac OS X 10.4 (Tiger), Java 1.5
 - Mac OS X 10.5 (Leopard), Java 1.5
 - Mac OS X 10.6 (Snow Leopard), Java 1.6
 - Mac OS X 10.7 (Lion), Java 1.6
(Benutzer von OS X können die aktuelle Java Runtime über die automatische Softwareaktualisierung beziehen).
- Linux**
- Ubuntu 10.4 oder gleichwertige Linux-Distribution
- Speicher**
- Arbeitsspeicher: mind. 320 MB **freier** Arbeitsspeicher
 - Festplattenspeicher: mind. 125 MB **freier** Speicherplatz
- Bildschirm**
- Mindestens 1024×768 Pixel Auflösung
- Drucker**
- Mindestens 300×300 dpi

Nichts mehr von Hand ausfüllen

Datieren und unterschreiben Sie das Barcodeblatt, die PC-Steuererklärung und die weiteren PC-Ausdrucke an den dafür vorgesehenen Stellen. Legen Sie die PC-Steuerformulare in die vorgeschriebene **Originalsteuererklärung**. Ebenso ist im **Original** das vorgeschriebene amtliche Formular **«Wertschriften- und Guthabenverzeichnis»** einzureichen.

Internet

Im Internet können Sie unter www.steuern.ch weitere aktuelle Informationen abrufen.

Auskünfte

Für Fragen zum Ausfüllen der Steuererklärung wenden Sie sich bitte an **Ihr Gemeindesteueramt**. Dort können Sie auch weitere oder fehlende Formulare beziehen.

Download

kann gratis unter www.steuern.ch heruntergeladen werden.



Die CD-ROM ist gratis bei jedem **Gemeindesteueramt** erhältlich (nur solange Vorrat). Sie muss dort abgeholt werden. Sie kann auch gegen Vergütung der Versandkosten von CHF 6.– bei der

Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale Zürich
Räffelstr. 32
8090 Zürich

Tel.: 043 259 99 99
Fax: 043 259 99 98
E-Mail: info@kdmz.zh.ch
Online-Shop: www.kdmz.zh.ch

bestellt werden.

Hotline
Montag bis Freitag
08.00 bis 17.00 Uhr (ganzjährig)

Telefon
0800 22 88 11 (Gratisnummer)

Support
www.steuern.ch/privatetax-support

Auskünfte können nur zu technischen Problemen erteilt werden. Für steuerliche Anfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Gemeindesteueramt.

Füllen Sie die Steuererklärung mit dem PC aus. Sie helfen sich und uns.

www.steuern.ch

Wer hat im Kalenderjahr 2012 eine Steuererklärung 2011 einzureichen?

Grundsatz	<p>Eine Steuererklärung 2011 haben im Kalenderjahr 2012 alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2011</p> <ul style="list-style-type: none">● im Kanton Zürich Wohnsitz hatten oder● im Kanton Zürich Liegenschaften oder Betriebsstätten (bzw. Geschäftsbetriebe) besaßen. <p>Zudem haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton auch dann erst im Kalenderjahr 2012 eine Steuererklärung 2011 einzureichen, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres 2011 ihre Steuerpflicht im Kanton Zürich durch Aufgabe einer Liegenschaft oder Betriebsstätte beendet haben.</p>
Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2)	<p>Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Ehemann/Einzelperson/P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Ehefrau/P2» zu machen.</p>
Eintritt der Mündigkeit in der Steuerperiode 2011 <i>Personen des Jahrgangs 1993</i>	<p>Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2011 volljährig geworden sind (Personen des Jahrgangs 1993), haben im Kalenderjahr 2012 erstmalig eine eigene Steuererklärung (für die Steuerperiode 2011) einzureichen.</p>
Heirat in der Steuerperiode 2011	<p>Bei Heirat in der Steuerperiode 2011 werden Ehegatten erstmals für die Steuerperiode 2012 (Steuererklärung 2012 im Kalenderjahr 2013) gemeinsam eingeschätzt; für die Steuerperiode 2011 wird jeder Ehegatte noch getrennt besteuert. Dementsprechend hat jeder Ehegatte im Kalenderjahr 2012 eine separate Steuererklärung 2011 einzureichen.</p>
<i>Direkte Bundessteuer</i>	<p>Eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten bei der direkten Bundessteuer erfolgt nur auf Begehren der Steuerpflichtigen durch Abgabe einer zusätzlichen gemeinsamen Steuererklärung. Diese ist innert Frist bei der Dienstabteilung Bundessteuer des kantonalen Steueramtes, Bändliweg 21, 8090 Zürich, einzureichen.</p>
Eingetragene Partnerschaft in der Steuerperiode 2011	<p>Bei in der Steuerperiode 2011 eingetragenen Partnerschaften werden die Partnerinnen oder Partner – wie Ehegatten bei einer Heirat in der Steuerperiode 2011 – erstmals für die Steuerperiode 2012 gemeinsam besteuert (Steuererklärung 2012 im Kalenderjahr 2013); für die Steuerperiode 2011 wird jede Partnerin bzw. jeder Partner noch getrennt besteuert. Dementsprechend hat jede Partnerin bzw. jeder Partner im Kalenderjahr 2012 eine separate Steuererklärung 2011 einzureichen.</p>
Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2011	<p>Bei Scheidung oder Trennung in der Steuerperiode 2011 sind die Ehegatten in der Steuerperiode 2011 getrennt einzuschätzen. Dementsprechend haben sie im Kalenderjahr 2012 je eine separate Steuererklärung 2011 einzureichen.</p>
Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2011	<p>Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Ab dem folgenden Tag bis Ende 2011 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. Er hat daher im Kalenderjahr 2012 für die Zeit ab Todestag bis Ende 2011 eine Steuererklärung 2011 einzureichen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).</p>
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	<p>Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen sind zu unterscheiden:</p>

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist zu erfüllen:

- entweder durch Einreichung einer unterzeichneten Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons zusammen mit der leeren zürcherischen Steuererklärung
- oder durch Einreichung der ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich»), wobei auf der dritten Seite der Steuererklärung nur die Kolonne für die Staatssteuer auszufüllen ist.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton

In beiden Fällen sind für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich die notwendigen Unterlagen beizulegen; dabei können auch Kopien der im Wohnsitzkanton einzureichenden Unterlagen beigelegt werden.

Die Steuererklärungspflicht im Kanton Zürich ist durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten zürcherischen Steuererklärung (bei einer Betriebsstätte zusammen mit dem Formular «für ausserhalb des Kantons Zürich wohnhafte natürliche Personen mit Geschäftsbetrieben/Betriebsstätten im Kanton Zürich») zu erfüllen. Für die Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich sind die notwendigen Unterlagen beizulegen. Neben den Staats- und Gemeindesteuern wird auch die direkte Bundessteuer veranlagt.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2011 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen wird nach **den tatsächlichen Einkünften in der Steuerperiode** berechnet.

Allgemeiner Grundsatz

In der Steuererklärung 2011 sind demnach die tatsächlichen Einkünfte einzutragen, die im Kalenderjahr 2011 erzielt worden sind.

Wenn während der ganzen Steuerperiode 2011 Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton bestanden hat

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2011 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit

Als Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des **in der Steuerperiode 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres** einzutragen.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist

- aus einem anderen Kanton
- aus dem **Ausland**

Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2011

Die Steuerpflicht besteht im **Kanton Zürich** für die Staats- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer für die **ganze Steuerperiode 2011**. In der Steuererklärung 2011 ist demnach das **Einkommen** einzutragen, **das im Kalenderjahr 2011 erzielt wurde**, auch soweit dieses noch auf die Zeit im früheren Wohnsitzkanton entfällt.

Zuzug aus einem anderen Kanton

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Zuzug (Beginn der Steuerpflicht) bis Ende 2011 erzielten Einkünften. In der Steuererklärung 2011 ist demnach das **Einkommen ab Zuzug** (Beginn der Steuerpflicht) **bis Ende 2011** in die Steuererklärung einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Zuzug aus dem Ausland

Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten im Kalenderjahr 2011	Ab Todestag bis Ende 2011 ist der überlebende Ehegatte selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2011 ist das Einkommen des überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2011 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).
Liegenschaften oder Betriebsstätten als Nebensteuerdomizile im Kanton Zürich	Bei Liegenschaften oder Betriebsstätten von ausserhalb des Kantons Zürich wohnhaften Steuerpflichtigen ist zu unterscheiden:
<i>Von in einem anderen Kanton wohnhaften Steuerpflichtigen</i>	In der Steuererklärung 2011 ist das gesamte Einkommen im Jahr 2011 einzutragen; dies gilt auch für die Fälle, in denen die Liegenschaft oder Betriebsstätte im Kanton Zürich im Laufe des Jahres 2011 erworben oder aufgegeben wurde. Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton können die Steuerklärungspflicht im Kanton Zürich auch durch Einreichung einer Kopie der ausgefüllten Steuererklärung, die sie für die Steuerperiode 2011 (Gegenwartsbemessung) im Wohnsitzkanton abgeben müssen, erfüllen. Diese Kopie ist jedoch persönlich zu unterzeichnen; zudem ist ihr die leere vorbeschriftete Steuererklärung des Kantons Zürich beizulegen.
<i>Von im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen</i>	In der Steuererklärung 2011 ist das gesamte in- und ausländische Einkommen im Kalenderjahr 2011 bzw. – bei im Laufe des Jahres 2011 erworbenen Liegenschaften oder Betriebsstätten im Kanton Zürich – das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Erwerb der Liegenschaft oder Betriebsstätte bis Ende 2011 einzutragen.

Vermögen

Allgemeiner Grundsatz	Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2011 ist demnach das Vermögen per Ende 2011 anzugeben.
<i>Selbständige Erwerbstätigkeit</i>	Einzutragen ist das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres .
Zuzug in den Kanton Zürich im Kalenderjahr 2011	Es ist zu unterscheiden, ob der Zuzug erfolgt ist <ul style="list-style-type: none"> ● aus einem anderen Kanton ● aus dem Ausland
<i>Zuzug aus einem anderen Kanton</i>	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht für die ganze Steuerperiode 2011 . Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand Ende Kalenderjahr 2011. In der Steuererklärung 2011 ist demnach das gesamte Vermögen per Ende 2011 einzutragen.
<i>Zuzug aus dem Ausland</i>	Die Steuerpflicht im Kanton Zürich besteht ab Zuzug. Für das steuerbare Vermögen wird auch bei unterjähriger Steuerpflicht auf den Stand des Vermögens per Ende 2011 abgestellt. Das vorhandene Vermögen wird aber lediglich nach der Dauer der Steuerpflicht besteuert.
Besteuerung des überlebenden Ehegatten bei Tod des anderen Ehegatten in der Steuerperiode 2011	Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2011. In der Steuererklärung 2011 ist das Vermögen des überlebenden Ehegatten per Ende 2011 einzutragen (siehe auch «Unterjährige Steuerpflicht»).

Ausländische Arbeitnehmer

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?	Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen (z. B. Jahresaufenthalter oder Kurzaufenthalter), der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen ist aber ein an der Quelle besteuertes Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung 2011 einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:
--	--

Eine nachträgliche Veranlagung wird durchgeführt, wenn die quellenbesteuerten Einkünfte eines Steuerpflichtigen (bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten jene der Ehefrau oder des Ehemannes) im Kalenderjahr 2011 oder in einem der Vorjahre **mehr als CHF 120'000** betragen haben. In den **folgenden Jahren** wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht auch dann eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen, wenn dieser Schwellenwert vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Nachträgliche Veranlagung
zur *Quellensteuer*

Ausländische Arbeitnehmer mit Wochenaufenthalt im Kanton Zürich (Wohnsitz im Ausland) unterliegen nicht der nachträglichen Veranlagung. Solche Steuerpflichtigen haben in jedem Fall eine unterschriebene Steuererklärung einzureichen. Dabei sind lediglich die Personalien, die Berufs- und Familienverhältnisse (auf Seite 1 der Steuererklärung) zu deklarieren und der Vermerk «Wochenaufenthalter» ist anzubringen.

Eine ergänzende Veranlagung wird durchgeführt, wenn ein ausländischer Arbeitnehmer neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, **nicht quellenbesteuerte Einkünfte** verfügt (z. B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) oder **Vermögen** besitzt.

Ergänzende Veranlagung
zur *Quellensteuer*

Die Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer, welche der Quellensteuer unterliegen, beginnt stets mit dem Zuzug in den Kanton Zürich. Sie haben im Kalenderjahr 2012 stets dann eine Steuererklärung 2011 einzureichen, wenn sie der **nachträglichen** oder der **ergänzenden** Veranlagung unterliegen. Es gelten für die Steuererklärung die gleichen Grundsätze wie bei Zuzug eines Steuerpflichtigen aus dem Ausland, wobei dieser im Wegzugskanton keine separate Steuererklärung einzureichen hat. Der Kanton Zürich wird vielmehr dem Wegzugskanton die massgebenden Steuerfaktoren melden, worauf dieser eine eigene Steuerberechnung vornehmen und dem Steuerpflichtigen eine separate Steuerrechnung zustellen wird.

Zuzug in den Kanton Zürich im
Kalenderjahr 2011

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze: Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; sinngemäss werden auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Einkommen

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Vermögen

Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Deklaration

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Steuerauscheidung

Bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons, die im Kalenderjahr 2011 im Kanton Zürich eine Liegenschaft oder Betriebsstätte erworben oder aufgegeben und so die zürcherische Steuerpflicht begründet oder beendet haben, sind für die Steuerauscheidung zu unterscheiden:

Hinweise zur Steuerauscheidung

- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **in einem anderen Kanton**: In beiden Fällen ist vom gesamten Einkommen 2011 und vom gesamten Vermögen Ende 2011 auszugehen.
- Steuerpflichtige mit Wohnsitz **im Ausland**: Es ist je nachdem entweder vom gesamten Einkommen ab Beginn 2011 bis Ende der Steuerpflicht bzw. vom gesamten Vermögen Ende der Steuerpflicht oder vom gesamten Einkommen ab Beginn der Steuerpflicht bis Ende 2011 bzw. vom gesamten Vermögen Ende 2011 auszugehen.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Einkommen Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2011 sind in der Steuererklärung 2011 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. **Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.**

Vermögen In der Steuererklärung 2011 ist das **Vermögen per Ende 2011** einzutragen.

Bei **Erbanfall** im Kalenderjahr 2011 wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2011 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers)
- ab Erbgang bis Ende 2011 (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers)

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die **zeitliche Abgrenzung** der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer **Angaben auf Seite 4** der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Fristerstreckungen Die Steuererklärung ist bis am **31. März 2012** einzureichen. Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem andern Kanton Fristerstreckungsentscheide des Wohnsitzkantons gelten auch für den Kanton Zürich, sofern der Fristerstreckungsentscheid **vor Ablauf der Frist** zur Einreichung der Steuererklärung im Kanton Zürich dem zuständigen Gemeindesteueramt mitgeteilt wird.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen Zudem können solche Steuerpflichtigen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

Zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Gegen Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht eingereicht haben und daher nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt wurden, ist zudem ein Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung durchzuführen, falls sich nachträglich ergibt, dass die Einschätzung aufgrund der tatsächlichen Faktoren höher ausfällt als die Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Wir empfehlen Ihnen daher, auch gegen eine zu tiefe Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen eine Einsprache zu erheben (mit einer entsprechenden Deklaration).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben des Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, wenden Sie sich an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes** oder besorgen Sie sich dieses unter www.steueraamt.zh.ch.

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann ein Drittel bis das Dreifache der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration ohne Hinweis genügt nicht. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Beachten Sie die Fristen

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Selbstanzeige

Steuerbetrug

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Steuern 2011

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2011 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2011.

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2011 vor dem 1. Oktober 2011 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2011 Zinsen **zu Lasten des Steuerpflichtigen** berechnet.

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten des Steuerpflichtigen beträgt im Kalenderjahr 2011 2%.

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Definitiver Steuerbezug

Zinsen zu Ihren Gunsten

Zinsen zu Ihren Lasten

Zinssatz

Schlussrechnung

Stundung und Ratenzahlungen

Steuern 2012

In der Regel erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2012 auf Grund der letzten Steuererklärung, der letzten Einschätzung oder des mutmasslichen Steuerbetrags für die laufende Steuerperiode.

Provisorischer Steuerbezug

Zinsen zu Ihren Gunsten	Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2012 vor dem 1. Oktober 2012 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung zu Ihren Gunsten verzinst.
Zinsen zu Ihren Lasten	Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2012 Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen berechnet.
Vorauszahlungen	Im Ergebnis werden demnach alle Vorauszahlungen vor dem 1. Oktober 2012 zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst.
Einkommensveränderungen im Kalenderjahr 2012	Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2012 im Vergleich zum Kalenderjahr 2011 erheblich geändert haben, können Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2012 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen oder ausnahmsweise beim Gemeindesteuernamt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Steuerrechnung beantragen.
Zinssatz	Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten (Vergütungs- bzw. Ausgleichszins) des Steuerpflichtigen beträgt im Kalenderjahr 2012 1,5%.
Stundung und Ratenzahlungen	Zinsen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteuernamt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.
	Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen
Verzugszins	Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreißigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%.

Einkünfte im In- und Ausland

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

1.1 Haupterwerb

Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der Nettolohn (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

1.2 Nebenerwerb

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1 Haupterwerb

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** ausüben, geben ihre Einkünfte im Allgemeinen mit dem **Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung** oder dem **Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung** an. Aus dem «Merkblatt zu Hilfsblatt A; Einkommen und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender» geht hervor, welche weiteren Beilagen je nach den Umständen noch einzureichen sind.

Führen Sie einen **Landwirtschaftsbetrieb**? Dann verwenden Sie bitte die Hilfsblätter Hi B oder Hi G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt bezogen werden.

Wenn Sie eine **Buchhaltung** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung ein.

Steuerpflichtige, die eine **selbständige Erwerbstätigkeit** ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Ferner haben auch nicht buchführungspflichtige Selbständigerwerbende die Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen vollständig aufzuzeichnen. Die Mindestanforderungen an diese Aufzeichnungen ergeben sich aus dem «Merkblatt zu Hilfsblatt A; Einkommen und Aufzeichnungspflicht Selbständigerwerbender», das beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch bezogen werden kann. Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Das Formular zeigt die Einkünfte im In- und Ausland für das Jahr 2011. Es ist in zwei Hauptbereiche unterteilt: 'Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit' (1-10) und 'Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit' (11-14). Die Tabelle enthält Spalten für die Einkunftsart, die Steuerart und den Betrag. Ein Barcode ist am unteren Rand zu sehen.

Das Formular ist ein Lohnausweis für das Jahr 2011. Es enthält Felder für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdaten, die Lohnart, den Bruttolohn, die Abzüge (z.B. AHV, IV, EO, ALV) und den Nettolohn. Ein Barcode ist ebenfalls vorhanden.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Das Formular ist ein Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. Es enthält Felder für die Einkunftsart, die Steuerart, den Betrag und die Abzüge. Ein Barcode ist am unteren Rand zu sehen.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstückgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

2.2 Nebenerwerb

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben.

Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

3. Sozial- und andere Versicherungen, Leibrenten

Diese sind wie folgt steuerbar:

3.1 AHV- und IV-Renten

zu 100%

3.2 Renten und Pensionen

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
 - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
 - in allen übrigen Fällen: zu 100%

- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten **zu 100%**
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind **zu 60%**
 - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind **zu 80%**
 - in allen übrigen Fällen **zu 100%**
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) **zu 100%**
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung **zu 100%**

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

 - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
 - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung **zu 40%**
- Alle anderen Renten **zu 100%**

The screenshot shows a tax form with the following categories and percentages:

- 1. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit: 100%
- 2. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 3. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 4. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 5. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 6. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 7. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 8. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 9. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 10. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 11. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 12. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 13. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 14. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 15. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 16. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 17. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 18. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 19. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 20. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 21. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 22. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 23. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 24. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 25. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 26. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 27. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 28. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 29. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 30. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 31. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 32. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 33. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 34. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 35. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 36. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 37. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 38. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 39. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 40. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 41. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 42. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 43. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 44. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 45. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 46. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 47. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 48. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 49. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%
- 50. Einkünfte aus vorübergehender Erwerbstätigkeit in einem anderen Land: 100%

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten			
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Ehemann/ Einzelperson / P1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV 130
		Ehefrau / P2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV 131
3.2	Renten/Pensionen	Betrag	Prozente
	Ehemann/ Einzelpers./ P1	960	961
	Ehemann/ Einzelpers./ P1	962	963
	Ehefrau / P2	964	965
	Ehefrau / P2	966	967

Highlighted values in the table:

- 3.1 AHV-/IV-Renten (100%) Ehemann/ Einzelperson / P1: 24000
- 3.2 Renten/Pensionen Ehemann/ Einzelpers./ P1: 42000
- 3.2 Renten/Pensionen Ehemann/ Einzelpers./ P1: 80
- 3.2 Renten/Pensionen Ehemann/ Einzelpers./ P1: 33600

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung

Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

4. Wertschriftenertrag

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 32–36 dieser Wegleitung.

Ertrag aus Nutznussung ist zu 100% einzutragen.

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen

Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab dem dem Todestag folgenden Tag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

5.4 Weitere Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich **alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte**, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte (siehe dazu auch §§ 16 Abs. 3 und 24 des zürcherischen Steuergesetzes unter www.steuern.ch). Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.

5.5 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1 Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert

- Miet- und Pachtzinsen:
Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:

Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

- Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes
- Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge **Verminderung** des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als $\frac{1}{3}$ der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus

Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im *Liegenschaftsverzeichnis* 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

Wohnrecht und Nutzniessung

Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

6.2 Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale** oder **der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietwertes (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung) berechnet und beträgt

20% für jede Liegenschaft.

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind (zu den Einzelheiten siehe Merkblatt des kantonalen Steueramtes vom 13. November 2009 über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens; www.steuern.ch).

Ebenfalls abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes vom 13. November 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften, welches Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuern.ch beziehen können.

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden.

Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

6.4 Ertrag aus anderen Liegenschaften

Als Eigentümer einer anderen Liegenschaft füllen Sie bitte das Liegenschaftsverzeichnis aus. Bei mehreren Liegenschaften sind detaillierte Aufstellungen über die Erträge sämtlicher Liegenschaften notwendig; Beiblätter zum Liegenschaftsverzeichnis sind bei den Gemeindesteuernämtern oder unter www.steuern.ch erhältlich. Statt auf dem Liegenschaftsverzeichnis und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Liegenschaftsverzeichnis eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit den nämlichen Angaben beifügen und nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Liegenschaftsverzeichnis übertragen.

Abzüge

11. Berufsauslagen

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- c) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- der Steuerpflichtige infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

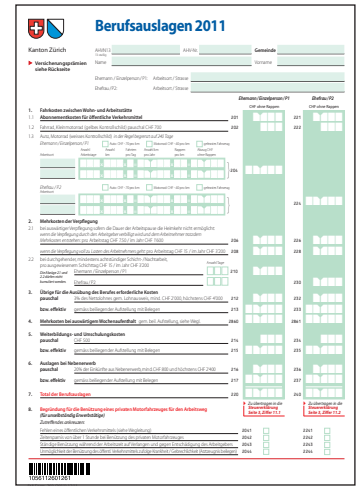
für Motorrad mit weissem Kontrollschild
40 Rp. pro Fahrkilometer;

für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer.**

2. Mehrkosten der Verpflegung

- a) Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
 - wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600**;
 - wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200**.
- b) Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200**.
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.



Formular Berufsauslagen 1.3

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden. **Für Begründung Ziffer 8 ausfüllen.**

Für Hin- und Rückfahrt mit privaten Motorfahrzeugen (morgens und abends): Für Distanz Wohn-/Arbeitsort genaue Adressen angeben.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 3'200). Dafür entfällt der Verpflegungsabzug (Ziffer 2.1).

**Formular Berufsauslagen
3. und 5.**

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 4.

3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000 und höchstens CHF 4'000.

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung** können CHF 30 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6'400 im Jahr abgezogen werden. Wird das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt, beträgt der Abzug CHF 22.50 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 4'800 im Jahr.

Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.

Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement).

5. Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten **CHF 500.**

Umschulungskosten sind Kosten, die für eine Berufsumstellung notwendig sind und nicht von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.) getragen werden oder durch Stipendien gedeckt sind. Die Abzugsfähigkeit der Umschulungskosten setzt grundsätzlich eine abgeschlossene Erstausbildung in einem öffentlich anerkannten Beruf (abgeschlossenes Studium, Lehrabschluss) oder eine Anlehre und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im angelernten Beruf voraus. Nicht zu den abzugsfähigen Umschulungskosten gehören Kosten für den Besuch von Schulen und andere Kosten, welche nicht im Hinblick auf eine spätere **hauptberufliche** Erwerbstätigkeit aufgewendet werden.

Zu den abzugsfähigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten gehören auch sogenannte Wiedereinstiegskosten, die aufgewendet werden, um nach längerer Zeit wieder im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (Beispiel: Hausfrau arbeitet wieder als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Geltendmachung solcher Wiedereinstiegskosten setzt allerdings voraus, dass im Laufe des Jahres, in dem diese Kosten anfallen, auch die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Weiterbildungs- und Umschulungskosten detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich

Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):
**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen,
 insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2'400.**

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. **Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.**

Die Verfügungen der Finanzdirektion über besondere Berufspauschalen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Mitglieder des Kantonsrates, Angehörige des Zivilschutzes und der Feuerwehr können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

12. Schuldzinsen

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. **Diese Aufstellung ist der Steuererklärung beizulegen.** Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.

Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftunterhaltskosten (Ziffer 6.2) geltend zu machen und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1). Nach Vollendung des 25. Altersjahres entfällt bei der Staatssteuer der Kinderabzug.

13.3 Rentenleistungen

Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfändungen in Abzug gebracht werden.

14. Beiträge an die 3. Säule a

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'682**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33'408.**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2011 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leis-

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

ten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

15. Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des StA Form. 360 einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im StA Form. 360).

Verheiratete



Staatssteuer

CHF 4'800 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 7'200.



Bundessteuer

CHF 3'500 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 5'250.

Übrige Steuerpflichtige



Staatssteuer

CHF 2'400 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 3'600.



Bundessteuer

CHF 1'700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 2'550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen



Staatssteuer

CHF 1'200 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.



Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.

CHF 350 für jedes Kind oder für jede unterstützungsbedürftige Person, für die dem Steuerpflichtigen ein halber Kinderabzug zusteht.

16.5 Hier können **weitere Abzüge** geltend gemacht werden:

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

stille Reserven (**Liquidationsgewinne**), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden **Voraussetzungen** erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu steuernden Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der direkten Bundessteuer, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG 40%, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung 50% (Art. 18b Abs. 1 DBG). Siehe dazu auch Wegleitung Seiten 34 und 35.

Erträge aus Gratisaktien sind lediglich bei der direkten Bundessteuer steuerbar. Nachdem die entsprechenden Erträge aber im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden müssen, können sie bei der Staatssteuer hier wieder abgezogen werden.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs.2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Kinderbetreuungskosten direkte Bundessteuer: Der Abzug beträgt höchstens CHF 10'000 pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (max. CHF 10'000) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderbetreuungskostenabzugs geltend machen, sofern sie keine Alimente in Abzug bringen und deshalb einen halben Kinderabzug beanspruchen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Alimente in Abzug gebracht werden. Der halbe Abzug beträgt je maximal CHF 5'000 pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.

17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:



Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 5'400 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a und der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule den Betrag von CHF 5'400, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

- Bei erheblicher **Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 5'400, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.



Bundessteuer

- Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten, abzüglich aller damit zusammenhängenden Abzüge (einschliesslich der Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a und der Einkaufsbeiträge an die 2. Säule), ab.
Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das gemeinsam erzielte Erwerbseinkommen zur Bestimmung der beiden Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.
- Beträgt das **niedrigere Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten
 - mehr als CHF 8'100, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'100 und max. CHF 13'200;
 - weniger als CHF 8'100, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
 - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

The image shows a detailed Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It is organized into several columns and rows, detailing various types of deductions and their corresponding amounts. The form includes sections for:

- Abzüge bei unvollständiger Erwerbstätigkeit** (Deductions in case of partial earning activity)
- Unvollständige und Berufsauslagen** (Partial and professional expenses)
- Werbungskosten** (Advertising costs)
- Werbungskosten - Zinsen von Sparkonten** (Advertising costs - interest from savings accounts)
- Werbungskosten** (Advertising costs)
- Zusätzliche Abzüge** (Additional deductions)
- Beiträge an die 3. Säule a** (Contributions to pillar 3a)
- Beiträge an die 2. Säule** (Contributions to pillar 2)
- Beiträge an die 1. Säule** (Contributions to pillar 1)
- Beiträge an die 4. Säule** (Contributions to pillar 4)
- Beiträge an die 5. Säule** (Contributions to pillar 5)
- Beiträge an die 6. Säule** (Contributions to pillar 6)
- Beiträge an die 7. Säule** (Contributions to pillar 7)
- Beiträge an die 8. Säule** (Contributions to pillar 8)
- Beiträge an die 9. Säule** (Contributions to pillar 9)
- Beiträge an die 10. Säule** (Contributions to pillar 10)
- Beiträge an die 11. Säule** (Contributions to pillar 11)
- Beiträge an die 12. Säule** (Contributions to pillar 12)
- Beiträge an die 13. Säule** (Contributions to pillar 13)
- Beiträge an die 14. Säule** (Contributions to pillar 14)
- Beiträge an die 15. Säule** (Contributions to pillar 15)
- Beiträge an die 16. Säule** (Contributions to pillar 16)
- Beiträge an die 17. Säule** (Contributions to pillar 17)
- Beiträge an die 18. Säule** (Contributions to pillar 18)
- Beiträge an die 19. Säule** (Contributions to pillar 19)
- Beiträge an die 20. Säule** (Contributions to pillar 20)

 The form also includes a barcode at the bottom left and the page number 'Seite 3' at the bottom right.

Einkommensberechnung

The image shows a section of a Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It lists various categories of expenses that can be deducted from taxable income, such as mortgage interest, contributions to social security, and other specific costs. Each category has a corresponding grid for entering the amount. The form is numbered 'Seite 3'.

19. Total der Einkünfte

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

21. Nettoeinkommen

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

22. Zusätzliche Abzüge

22.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten vom 19. Juli 2005.

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen.

Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.steuern.ch beziehen.

The image shows a form titled 'Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten' (Statement of illness and accident costs). It is used to declare medical and accident costs for tax purposes. The form includes sections for identifying the taxpayer, listing the costs, and providing details about the insurance provider. It is numbered 'Seite 1'.

22.2 Gemeinnützige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt 20% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

The image shows a detailed view of the 'Abzüge' (Deductions) section of a Swiss tax form. It lists various categories of deductions such as 'Abzüge für unvollständige Erwerbstätigkeit', 'Abzüge für Kinder', 'Abzüge für Unterhalt', and 'Abzüge für Ehegatten'. Each category has a corresponding amount and a grid for indicating the number of children or other relevant factors. The form is numbered 'Seite 3'.

Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:

Minderjährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2011 minderjährig sind (Jahrgänge 1994 bis 2011) und mit unverheirateten Eltern zusammenleben, kann der Elternteil, aus dessen versteuertem Einkommen der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird, den Kinderabzug geltend machen.	Abzug CHF 6'800 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2011 minderjährig sind (Jahrgänge 1994 bis 2011), - können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen, - können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein oder Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie bei Ihnen steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	Abzug ½ von CHF 6'400 pro Kind Abzug CHF 6'400 pro Kind
Volljährige Kinder			
Für Kinder, die am 31. Dezember 2011 volljährig sind, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung stehen, und mit unverheirateten Eltern zusammenleben, kann der Elternteil, aus dessen versteuertem Einkommen der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird, den Kinderabzug geltend machen.	Abzug CHF 6'800 pro Kind	Für Kinder, die am 31. Dezember 2011 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt.	Abzug CHF 6'400 pro Kind
Bei der Staatssteuer entfällt nach Vollendung des 25. Altersjahres (Jahrgang 1986 und älter) der Kinderabzug.			

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland nur Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

24.2 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug)



Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2'500. Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von Personen gewährt werden, die infolge Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganz oder teilweise erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind. Der Abzug wird auch gewährt für erwerbslose Kinder in Erstausbildung, die das 25. Altersjahr vollendet haben.

Der Abzug kann **nicht** gewährt werden:

- für Leistungen an den Ehegatten;
- für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
- wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.



Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6'400. Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von Personen gewährt werden, die infolge Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen ganz oder teilweise erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind. Der Abzug kann auch gewährt werden für Unterhaltsleistungen (Alimente) an Kinder, die am 31. Dezember 2011 volljährig sind, in der beruflichen Ausbildung stehen und nicht in Ihrem Haushalt leben.

24.3 Abzug für fremdbetreute Kinder



Staatssteuer

Der Abzug beträgt höchstens CHF 6'000 pro Kind. Für jedes Kind, das am 31. Dezember 2011 weniger als 15 Jahre alt ist (Jahrgänge 1997 bis 2011) und für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, können höchstens CHF 6'000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist;
- verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind.



Bundessteuer

Vergleiche Ziffer 16.5.

24.4 Abzug für Ehegatten (Bundessteuer)



Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2'600.

Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 32–36 dieser Wegleitung.

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen

Rückkauffähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Steuerwert, der von der Versicherungsgesellschaft zu erfragen ist, steuerbar. Rentenversicherungen werden, wenn die Renten zu laufen begonnen haben, nicht mehr als Vermögen besteuert.

30.4 Motorfahrzeuge

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

30.6 Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

31. Liegenschaften

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates vom 12. August 2009 berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:

Vermögenssteuerwert = Ertragswert

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2011 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung]) einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie den Vermögenssteuerwert direkt in die Steuererklärung ein.

31.2/ 31.3 Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften füllen zuerst das Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern aus und übertragen dann das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung.

32. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

32.3 Vorräte und Warenlager

Für die Vermögenssteuer sind die Einkommenssteuerwerte massgebend. Von den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Marktwerten können die bei der Einkommenssteuer anerkannten Wertverminderungen sowie eine Risikowertberichtigung bis zu 33¹/₃% abgezogen werden.

32.4 Viehhabe, Tiere

Für die Vermögenssteuer der Viehhabe von Landwirtschaftsbetrieben sind die Einkommenssteuerwerte massgebend. Für Tiere des Privatvermögens (wie Pferde etc.) gilt der Verkehrswert.

32.5 Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar, Geräte usw.)

Das bewegliche Geschäftsvermögen sowie immaterielle Güter sind zum Einkommenssteuerwert einzusetzen, das heisst, vom Anlagewert sind die bei der Einkommenssteuer berücksichtigten Wertverminderungen (Abschreibungen) abzuziehen.

34. Schulden

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes. Dabei ist bei Selbständigerwerbenden ohne kaufmännische Buchhaltung zu unterscheiden zwischen Privat- und Geschäftsschulden.

Kapitalleistungen im Jahr 2011

Ziffer 40 der Steuererklärung

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
 - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;
 - Kapitalzahlungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder in eine andere Form der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) verwendet werden.

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.



Staatsssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.



Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 214 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften

Ziffer 50 der Steuererklärung

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfänge von Todes wegen (**auch wenn die Erteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2011 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.steuern.zh.ch bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
- bei Schenkungen an einen Nachkommen;
- bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 mit Verrechnungsantrag

Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 39-44 dieser Wegleitung).

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert **dreier Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist und die Erträge ordnungsgemäss deklariert wurden, gestellt wird.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der **minderjährigen Kinder** des Jahrgangs 1994 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1993 und älteren sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2011 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorgeguthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2011 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2011 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die **Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres** ist der Schlusskurs des letzten Börsenhandelstages im Dezember massgebend.

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Wert der amtlichen Steuerkursliste 31.12.2011 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste, die im Februar 2012 erscheint, wird bei folgenden Stellen abgegeben:

- Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, 8004 Zürich
- Steueramt der Stadt Winterthur, Stadthausstrasse 21, 8402 Winterthur

Die Kursliste kann auch bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich (KDMZ), Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, bestellt werden (Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98). Die Kursliste ist auch bei der ESTV auf Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind, ist der letzte im Dezember 2011 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisenkursen per 31.12.2011 vorzunehmen.

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere: Die Kursliste HB kann bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale Zürich, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, im Februar 2012 bestellt werden (Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98). Abonnemente sind bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, anzumelden. Die Kursliste HB ist auch bei der EStV auf Internet abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Für steuerliche Zwecke eignen sich die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – erstellten **Steuerverzeichnisse**, die mit den steuerlich massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Mitenthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Nichtkотиerte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über die Ermittlung des Verkehrswertes und den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheit) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 (herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch), Auskunft.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften welche am Jahresende gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 21.10.2009, im Internet abrufbar unter www.steueramt.zh.ch (unter "Erlasse und Merkblätter").

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Nachweis) der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Besteht die Steuerpflicht infolge Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2011 nur während eines Teils der Steuerperiode 2011, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2011.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton im Kalenderjahr 2011 ist der Kanton Zürich für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern, Fälligkeiten 2011, zuständig. Tragen Sie daher alle Bruttoerträge 2011, auf denen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, unter *Werte mit Verrechnungssteuerabzug* im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 ein. Die Bruttoerträge 2011 ohne Verrechnungssteuerabzug tragen Sie unter *Werte ohne Verrechnungssteuerabzug* ein. Weil die Steuerpflicht im Kanton Zürich für die ganze Steuerperiode 2011 besteht, übertragen Sie sämtliche im Jahr 2011 angefallenen Bruttoerträge in Ihre Steuererklärung 2011.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2011.

Besteht die Steuerpflicht infolge Zuzug aus dem Ausland im Kalenderjahr 2011 nur während eines Teils der Steuerperiode 2011, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2011 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton Zürich fällig geworden sind.

Der Wert des Vermögens richtet sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode 2011.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstel-

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Tod eines Ehegatten

Zuzug aus einem anderen Kanton

Zuzug aus dem Ausland

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

lung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti:

Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen:

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2011 bis 16.4.2011) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen:

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2011 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldnern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.: vgl. Erläuterungen zu *Werte ohne Verrechnungssteuerabzug*.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

Für die **Staats- und Gemeindesteuern** gilt:

Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften werden zur Hälfte des Steuersatzes besteuert, der für das Gesamteinkommen anwendbar ist, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Diese Ermässigung gilt für solche Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Verrechnungssteuer auf diesen Ausschüttungen abgeliefert worden ist oder nicht (Meldeverfahren). Das Total dieser Ausschüttungen ist in das Feld «Ertrag-Total aus qualifizierten Beteiligungen» im Wertschriftenverzeichnis und danach in die Ziffer 4.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haben Anspruch auf einen reduzierten Steuersatz, wenn sie zusammen über eine Mindestquote von 10 % verfügen.

Gestützt auf die Angaben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis bzw. die Einschätzung erfolgt die Steuersatzreduktion spätestens in der Schlussrechnung.

Für die **direkte Bundessteuer** (siehe auch Wegleitung Seite 24) gilt:

Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des **Privatvermögens**: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Ausschüttungen der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind oder nicht.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen des **Geschäftsvermögens**:

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Ausschüttungen aus solchen Beteiligungen (Dividenden und Liquidationsüberschüsse) sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen und ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, in die Kolonne A (Werte **mit** Verrechnungssteuerabzug) oder B (Werte **ohne** Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, je nach dem, ob die Ausschüttungen der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind oder nicht. Kapitalgewinne sind im Wertschriftenverzeichnis nicht zu deklarieren.

Inländische kollektive Kapitalanlagen:

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus **Anteilen an inländischen Anlagefonds**.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne:

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabchnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den *Werten ohne Verrechnungssteuerabzug* einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Lotterien, Naturaltreffern und Pokerturnieren (ausserhalb von Spielbanken) sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden (Bargewinne bis CHF 50).

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 vom 7. Februar 2007 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

Wenn Sie beim Ausfüllen Ihres Wertschriftenverzeichnisses zuerst das Antragsformular DA-1 ausfüllen, erleichtert das Ihre Arbeit.

Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3, die entsprechende Wegleitung sowie diverse ausländische Rückforderungsformulare können Sie an unserem Schalter beziehen. Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3 können auch unter www.steuernamt.zh.ch heruntergeladen bzw. ausgefüllt werden.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu *Werte mit Verrechnungssteuerabzug*), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2011 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.97) = CHF 776

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Pauschale Steueranrechnung / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den **zusätzlichen Steuerrückbehalt USA** gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 50 nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge (gekürzt um die nicht rückforderbare ausländische Steuer) im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Für weitere Details verweisen wir auf die entsprechende **Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3** des kantonalen Steueramtes Zürich, im Internet abrufbar unter www.steuernamt.zh.ch (Link *Formulare, Absatz Steueranrechnung/Rückbehalt USA*).

Die **Kopie** der Antragsformulare legen Sie Ihrem Wertschriftenverzeichnis bei. Das **Original** der Antragsformulare senden Sie an:

Kantonales Steueramt Zürich, Steueranrechnung, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftenanzeigen vollständig beigelegt für:
 - Festgeldanlagen in Kolonne A?
 - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
 - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
 - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2011. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen:
 - Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
 - Wurde das Original an das Büro für Steueranrechnung versandt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis (eigener und allenfalls jener der Ehefrau);
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende:

- Hilfsblatt A mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G). Das Hilfsblatt A ist nunmehr auch von den Angehörigen freier Berufe auszufüllen.
- Bilanz und Erfolgsrechnung;
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftsbesitzer:

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Pflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an Geschäften:

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Schuldenverzeichnis;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Bitte beachten:

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist.

Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten, Schuldzinsen und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

So gehen Sie am besten vor:

Erstellen Sie **zuerst die Doppel** und erst **zuletzt die Originale**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter www.steuernamt.zh.ch beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch	richtig

Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen** oder **blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft



Steuererklärung 2011

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Diese Original-Steuererklärung ist zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis und den übrigen Unterlagen bis **Ende März 2012** dem Gemeindesteuernamt einzureichen.

756.1234.5678.90 Zürich

Muster-Meister
Felix und Regula
Gartenstrasse 1949

8099 Zürich

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name / Firma _____

Vorname _____

Strasse _____ Nr. _____ Treuhänder-ID _____

PLZ _____ Ort _____ CHE _____

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2011

◀ Ehemann / Einzelperson / P1	Ehefrau / P2
Geburtsdatum: 5. 5. 1970	Geburtsdatum: 6. 6. 1971
Zivilstand: verheiratet	Vorname: Regula
Konfession: röm. katholisch	Konfession: reformiert
Beruf: Teamleiter	Beruf: Krankenschwester
Arbeitgeber: Fink AG	Arbeitgeber: Kinderspital
Arbeitsort: Zollikon	Arbeitsort: Zürich
Telefon G: 043 777 77 77 P: 043 666 66 66	Telefon G: 043 888 88 88
Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In welcher zürcherischen Gemeinde haben Sie die letzte Steuererklärung eingereicht? _____	

Kinder der Jahrgänge 1994-2011 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.1999			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bettina Muster	05.04.2001			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule/Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten/Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'500 **Bundessteuer CHF 6'400** unterstützen:**

Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF

In Ihrem Haushalt:	Geburtsjahr	Adresse	

Ausserhalb Ihres Haushaltes:	Geburtsjahr	Adresse	

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang



0106112601261
StA Form.300 (2011) 12.11

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ **Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben:**
Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

Lohnausweis - Certificato di salario - Attestazione delle rendite

Rentenbescheinigung - Attestazione delle rendite

756.1234.5678.90

674.70.199.111

2011

Felix Muster
Gartenstrasse 1949
8099 Zürich

97'200

48'200

97'200
6'075
7'284

83'841

48'200
3'013
3'187

42'000

Steuerbar ist der Nettolohn und nicht der Bruttolohn

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konti inkl. Nummer)	Zugang 2011 Kauf/Eröffnung Datum	Abgang 2011 Verkauf/Saldierung Datum	Steuerwert am 31.12.2011	
2300-01				691.559.345.457 Sparkonto, Sparbank	2305-01	T T M M	6 0 6 0	
2300-02				435.678.900.123 Privatkonto, Sparbank	2305-02	T T M M	3 3 5 0	
2300-03				4711-49 Postkonto	2305-03	T T M M	1 9 6 7	
2300-04		5 0 0 0	2 2 2 2 2 2	2 1/4 % Kassaobligation, Sparbank 2008-1.5.2011	2305-04	T T M M	0 1 0 5	
2300-05		5 0 0 0	2 2 2 2 2 3	2 3/4 % Kassaobligation, Sparbank 2011-1.5.2014	2305-05	0 1 0 5	T T M M	5 0 0 0
2300-06		5	1 1 1 4 7 1	Namenaktien Beclan AG	2305-06	T T M M	T T M M	4 7 5 0
2300-07		1 0	3 9 9 9 9 9	Anteile Bean	2305-07	T T M M	T T M M	1 1 8 0 0
2300-08				Lottotreffer 21.8.2011 (Bescheinigung beiliegend)	2305-08	T T M M	T T M M	
2300-09				35-1D Depot Sparbank (gem. beiliegend. Verzeichnis)	2305-09	T T M M	T T M M	4 7 6 5 9
2300-10								
2300-11				613.112.1 Jugendsparkkonto, Sparbank		T T M M	T T M M	
2300-12				001.299 Anlagekonto		T T M M	T T M M	2 8 0 6
2300-13		2 5	4 4 4 4 4 4	Stammaktien		T T M M	T T M M	
2300-14	EUR	3 0 0 0 0				0 1 0 5	T T M M	2 4 7 1 1
2300-15	USD	2 6 0 0 0	5 5 5 5 5 5		2305-15	T T M M	T T M M	2 4 8 0 0
2300-16					2305-16	T T M M	T T M M	
2300-17					2305-17	T T M M	T T M M	
2300-18								
2300-19								
2300-20								
2300-21								
2300-22								
2300-23					2305-23	T T M M	T T M M	
2300-24					2305-24	T T M M	T T M M	
Bemerkungen					Übertrag aus Beiblatt 1	2350		
					Übertrag aus Beiblatt 2	2360		
					Übertrag ab Formular DA-1	2370		
					Total Steuerwert	400		1 3 2 9 0 3

Zu- und Abgänge
Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2011 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf ganze Franken zu runden.
Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
CHF 100.50 = CHF 101

Verrechnungssteueranspruch
Der Verrechnungssteueranspruch ist mit Rappen anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
CHF 30.875 = CHF 30.90

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Berufsauslagen 2011

Kanton Zürich AH/Nr. 3 756.1234.5678.90 AHV-Nr. 674.70.199.111 Gemeinde Zürich
 Name Muster-Meister Vorname Felix und Regula

Ehemann/ Einzelperson/ P1: Arbeitsort/ Strasse
 Ehefrau/ P2: Arbeitsort/ Strasse

1. **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte**
 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel pauschal CHF 700
 1.2 Fahrrad, Kleinstmotorrad (gelbes Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage
 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) Anzahl km pro Tag
 2. **Mehrkosten der Verpflegung**
 2.1 bei auswärtiger Verpflegung...
 2.2 bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht-/Nachtarbeit...
 3. **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten**
 pauschal 3% des Nettolohnes...
 4. **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**
 5. **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**
 6. **Auslagen bei Nebenerwerb**
 7. **Total der Berufsauslagen**
 8. **Begründung für die Benützung eines PKW**

201	700	221	700
202		222	
203		223	
204		224	
205	1600	226	
206		228	
207		230	
208	2515	232	2000
209		233	
210		2861	500
211		234	
212	500	235	
213		236	
214		237	
215		240	3200

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Versicherungsprämien 2011

Kanton Zürich AH/Nr. 3 756.1234.5678.90 AHV-Nr. 674.70.199.111 Gemeinde Zürich
 Name Muster-Meister Vorname Felix und Regula

A. **Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

601	7260
602	850
603	3943
604	12053
605	12053
606 (A)	32000

B. **Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

1. **Für Verheiratete**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

611	4800	3500
612	7200	5250

2. **Übrige Steuerpflichtige**
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule a geleistet haben
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule a geleistet wurden

613	2400	1700
614	3600	2550

3. **Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen**

615	1200	700
616 (B)	700	4900

C. **Abzug**
 Der niedrigere Betrag: (A) oder (B)

270	7200	4900
-----	------	------

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 3, Ziffer 15

Abzüge und Einkommensberechnung

Abzüge

11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	
11.1 Ehemann / Einzelperson / P1 <i>Berufsauslagen</i>	220
11.2 Ehefrau / P2 <i>Berufsauslagen</i>	240
12. Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) <i>Schuldenverzeichnis</i>	250
13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.	254
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	255
13.3 Rentenleistungen CHF 2561 <input type="text"/> abzugsfähig: 40%	256
14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)	
14.1 Ehemann / Einzelperson / P1 eff. CHF 262 <input type="text"/> <i>Bescheinigung</i>	260
14.2 Ehefrau / P2 eff. CHF 263 <input type="text"/> <i>Bescheinigung</i>	261
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalen <i>Versich.prämien</i>	270
16. Weitere Abzüge: <i>Bescheinigung</i>	
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen	280
16.2 Beiträge an politische Parteien <i>Bescheinigung</i>	281
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens	283
16.4 Behinderungsbedingte Kosten <i>Hilfsblatt</i>	3160
16.5 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:	284
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partn. Siehe Wegleitung zur Steuererklärung	290
18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20	299

Abzüge 2011

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
220	5 3 1 5	5 3 1 5
240	3 2 0 0	3 2 0 0
250	8 0 0 0	8 0 0 0
254		
255		
256		
260	6 6 8 2	6 6 8 2
261		
270	7 2 0 0	4 9 0 0
280		
281		
283	2 4 0	2 4 0
3160		
284		
290	5 4 0 0	1 3 2 0 0
299	3 6 0 3 7	4 1 5 3 7

Einkommensberechnung

19. Total der Einkünfte <i>Übertrag von Seite 2, Ziffer 7</i>	199
20. Total der Abzüge <i>Übertrag von Ziffer 18</i>	299
21. Nettoeinkommen	310
22. Zusätzliche Abzüge	
22.1 Krankheits- und Unfallkosten <i>Hilfsblatt</i>	320
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen <i>Aufstellung</i>	324
23. Reineinkommen <i>(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)</i>	350
24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1) 6'800 6'400	370
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1) 6'800 6'400	372
24.2 Abzug für unterstützte Personen <i>Bestätigung</i> 2'500 6'400	374
24.3 Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrgänge 1997-2011) max.6'000	376
24.4 Abzug für Ehegatten / Partn. — 2'600	365
25. Steuerbares Einkommen Gesamt <i>(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.4)</i>	390
26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:	
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen	394
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland	396
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz	398

199	1 4 6 5 8 4	1 4 6 5 8 4
299	3 6 0 3 7	4 1 5 3 7
310	1 1 0 5 4 7	1 0 5 0 4 7
320		
324	4 0 0	4 0 0
350	1 1 0 1 4 7	1 0 4 6 4 7
370	1 3 6 0 0	1 2 8 0 0
372		
374		
376		
365	2 6 0 0	
390	9 6 5 4 7	8 9 2 4 7
394		
396		
398		

◀ 24.1 Staatssteuer:
Nach Vollendung des 25. Alters-
jahres (Jahrgänge 1986 und
älter) entfällt der Kinderabzug.



Das Vermögen

31. Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteuernamt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland

Ehemann/ Einzelperson / P1, Ehefrau / P2 und minderjährige Kinder, einschliesslich Nutzniessungsvermögen

Steuerwert am 31. Dezember 2011 Wichtig für die Festsetzung des AHV-pflichtigen Einkommens selbständig Erwerbender
Hieron entfallen auf Geschäftsbetrieb

CHF ohne Rappen

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben *Wertschriftenverzeichnis* 400 **1 3 2 9 0 3**

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle 404

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)

Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert
ABC-Gesellschaft	1993	2028	5'470
			Total 5'470

30.4 Motorfahrzeuge: **PW** Kaufpreis: **33'300** Jahrgang: **2011** 412 **2 0 0 0 0**

30.5 Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/ Korporationsanteile *Aufstellung* 414

30.6 Übrige Vermögenswerte, nähere Bezeichnung: 416

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009

31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum
 Gemeinde **Zürich** Strasse **Gartenstrasse 1949** 420 **5 6 0 0 0 0**

31.2 Zum Verkehrswert besteuert *Liegenschaftenverzeichnis* 421

31.3 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) *Liegenschaftenverzeichnis* 422

32. Betriebsvermögen Selbständigerwerbender

32.1 Geschäfts-/ Beteiligungskapital in Betrieben mit kaufm. Buchhaltung *Hilfsblatt A* 430

32.2 Kunden- und andere Guthaben, soweit im Wertschriftenverzeichnis nicht enthalten 431

32.3 Vorräte und Warenlager 432

32.4 Viehhabe Versicherungswert CHF 433

32.5 Anlagevermögen ohne Grundeigentum (Fahrzeuge, Maschinen/Mobiliar, Geräte usw.) 434

33. Total der Vermögenswerte 460 **7 1 8 3 7 3**

34. Schulden *Schuldenverzeichnis* 470 **2 0 0 0 0 0**

35. Steuerbares Vermögen gesamt 490 **5 1 8 3 7 3**

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen 494

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland 496

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich 498

Kapitalleistungen im Jahr 2011
 Bei mehreren Kapitalleistungen ist eine Aufstellung einzureichen.

40. **Auszahlung** aus AHV/IV aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
 aus Freizügigkeitskonto/-police aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)
 infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile 510

50. Schenkungen Erbvorbezug Erbschaften Beteiligung an Erbengemeinschaften
 (Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)

50.1 Am **T T M M** 2011 erhalten von Wert: 516

50.2 Am **T T M M** 2011 ausgerichtet an Wert: 519

60. **Bemerkungen:**

Beilagen
 1 PC-Steuererklärung inkl. Barcode-Blatt 1 Bescheinigungen 3. Säule a
 1 Wertschriftenverzeichnis Hilfsblatt/Fragebogen
 2 Lohnausweise Bilanz und Erfolgsrechnung
 1 Berufsausl./Versicherungsprämien 1 **Schuldenverzeichnis**

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt
Zürich, 25. Februar 2012
 Ort und Datum
Felix Muster **Regula Muster**
 Unterschrift Ehemann/ Einzelperson / P1 Unterschrift Ehefrau / P2

0106112604261

Seite **4**



Einkommenssteuer

Die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares Einkommen		Steuer	Grundtarif (GT)
bis	CHF 6'200.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 6'200.–	CHF 0.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 10'500.–	CHF 85.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 14'800.–	CHF 214.–	+ CHF 4.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 21'800.–	CHF 494.–	+ CHF 5.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 30'400.–	CHF 924.–	+ CHF 6.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 40'300.–	CHF 1'518.–	+ CHF 7.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 51'700.–	CHF 2'316.–	+ CHF 8.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 67'300.–	CHF 3'564.–	+ CHF 9.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 97'200.–	CHF 6'255.–	+ CHF 10.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 126'900.–	CHF 9'225.–	+ CHF 11.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 173'900.–	CHF 14'395.–	+ CHF 12.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 234'900.–	CHF 21'714.–	+ CHF 13.– für je weitere CHF 100.– Einkommen

steuerbares Einkommen		Steuer	Verheiratetentarif (VT)
bis	CHF 12'400.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 12'400.–	CHF 0.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 18'100.–	CHF 113.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 25'200.–	CHF 326.–	+ CHF 4.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 33'800.–	CHF 670.–	+ CHF 5.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 43'700.–	CHF 1'165.–	+ CHF 6.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 56'500.–	CHF 1'933.–	+ CHF 7.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 84'900.–	CHF 3'921.–	+ CHF 8.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 113'300.–	CHF 6'192.–	+ CHF 9.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 156'000.–	CHF 10'035.–	+ CHF 10.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 207'100.–	CHF 15'145.–	+ CHF 11.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 262'500.–	CHF 21'238.–	+ CHF 12.– für je weitere CHF 100.– Einkommen
über	CHF 326'400.–	CHF 28'905.–	+ CHF 13.– für je weitere CHF 100.– Einkommen

Vermögenssteuer

die einfache Staatssteuer beträgt:

steuerbares Vermögen		Steuer	Grundtarif (GT)
bis	CHF 71'000.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 71'000.–	CHF 0.–	+ CHF –.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 284'000.–	CHF 106.–	+ CHF 1.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 640'000.–	CHF 462.–	+ CHF 1.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 1'207'000.–	CHF 1'312.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'060'000.–	CHF 3'017.–	+ CHF 2.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'911'000.–	CHF 5'143.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen

steuerbares Vermögen		Steuer	Verheiratetentarif (VT)
bis	CHF 142'000.–	CHF 0.–	- CHF 0.–
über	CHF 142'000.–	CHF 0.–	+ CHF –.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 355'000.–	CHF 106.–	+ CHF 1.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 710'000.–	CHF 461.–	+ CHF 1.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 1'277'000.–	CHF 1'311.–	+ CHF 2.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'130'000.–	CHF 3'016.–	+ CHF 2.50 für je weitere CHF 1'000.– Vermögen
über	CHF 2'982'000.–	CHF 5'146.–	+ CHF 3.– für je weitere CHF 1'000.– Vermögen

Für das in der Steuererklärung ermittelte Einkommen bzw. ermittelte Vermögen können Sie die einfache Staatssteuer gemäss nachstehenden Tabellen ermitteln:

Die ermittelte einfache Staatssteuer ist mit den pro 2011 gültigen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuerverordnungen zu vervielfachen und durch 100 zu teilen.

Unter www.steuern.ch bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.

Verheiratetentarif, VT gilt für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen Kindern oder volljährigen Kindern, welche in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, zusammenleben.



Tarife für die direkte Bundessteuer

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerberechnung für Alleinstehende (Tarif A)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
14'400	0.00	0.77	38'000	188.85	0.88	62'000	789.20	2.97	110'000	3'704.60	8.80
14'500	0.75	0.77	39'000	197.65	0.88	63'000	818.90	2.97	120'000	4'584.60	8.80
15'000	4.60	0.77	40'000	206.45	0.88	64'000	848.60	2.97	130'000	5'464.60	8.80
16'000	12.30	0.77	41'000	215.25	0.88	65'000	878.30	2.97	134'000	5'818.80	11.00
17'000	20.00	0.77	41'300	219.60	2.64	66'000	908.00	2.97	140'000	6'478.80	11.00
18'000	27.70	0.77	42'000	238.10	2.64	67'000	937.70	2.97	150'000	7'578.80	11.00
19'000	35.40	0.77	43'000	264.50	2.64	68'000	967.40	2.97	175'100	10'342.00	13.20
20'000	43.10	0.77	44'000	290.90	2.64	69'000	997.10	2.97	200'000	13'628.80	13.20
21'000	50.80	0.77	45'000	317.30	2.64	70'000	1'026.80	2.97	250'000	20'228.80	13.20
22'000	58.50	0.77	46'000	343.70	2.64	71'000	1'056.50	2.97	300'000	26'828.80	13.20
23'000	66.20	0.77	47'000	370.10	2.64	72'000	1'086.20	2.97	350'000	33'428.80	13.20
24'000	73.90	0.77	48'000	396.50	2.64	72'300	1'098.00	5.94	400'000	40'028.80	13.20
25'000	81.60	0.77	49'000	422.90	2.64	73'000	1'139.60	5.94	450'000	46'628.80	13.20
26'000	89.30	0.77	50'000	449.30	2.64	74'000	1'199.00	5.94	500'000	53'228.80	13.20
27'000	97.00	0.77	51'000	475.70	2.64	75'000	1'258.40	5.94	550'000	59'828.80	13.20
28'000	104.70	0.77	52'000	502.10	2.64	76'000	1'317.80	5.94	600'000	66'428.80	13.20
29'000	112.40	0.77	53'000	528.50	2.64	77'000	1'377.20	5.94	650'000	73'028.80	13.20
30'000	120.10	0.77	54'000	554.90	2.64	77'800	1'425.40	6.60	700'000	79'628.80	13.20
31'000	127.80	0.77	55'000	581.30	2.64	78'000	1'438.60	6.60	750'000	86'228.80	13.20
31'600	132.50	0.88	55'100	584.25	2.97	79'000	1'504.60	6.60	751'400	86'411.00	11.50
32'000	136.05	0.88	56'000	611.00	2.97	80'000	1'570.60	6.60	800'000	92'000.00	11.50
33'000	144.85	0.88	57'000	640.70	2.97	85'000	1'900.60	6.60	850'000	97'750.00	11.50
34'000	153.65	0.88	58'000	670.40	2.97	90'000	2'230.60	6.60			
35'000	162.45	0.88	59'000	700.10	2.97	95'000	2'560.60	6.60			
36'000	171.25	0.88	60'000	729.80	2.97	100'000	2'890.60	6.60			
37'000	180.05	0.88	61'000	759.50	2.97	103'100	3'097.40	8.80			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Steuerberechnung für Verheiratete und Einkelfamilien (Tarif V)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
28'100	0.00	1.00	55'000	315.00	2.00	82'000	1'169.00	4.00	140'000	4'922.00	10.00
29'000	9.00	1.00	56'000	335.00	2.00	83'000	1'209.00	4.00	140'300	4'953.00	11.00
30'000	19.00	1.00	57'000	355.00	2.00	84'000	1'249.00	4.00	142'200	5'163.00	12.00
31'000	29.00	1.00	58'000	376.00	3.00	85'000	1'289.00	4.00	144'100	5'392.00	13.00
32'000	39.00	1.00	59'000	406.00	3.00	86'000	1'329.00	4.00	150'000	6'159.00	13.00
33'000	49.00	1.00	60'000	436.00	3.00	87'000	1'369.00	4.00	160'000	7'459.00	13.00
34'000	59.00	1.00	61'000	466.00	3.00	88'000	1'409.00	4.00	170'000	8'759.00	13.00
35'000	69.00	1.00	62'000	496.00	3.00	89'000	1'449.00	4.00	180'000	10'059.00	13.00
36'000	79.00	1.00	63'000	526.00	3.00	89'800	1'482.00	5.00	190'000	11'359.00	13.00
37'000	89.00	1.00	64'000	556.00	3.00	90'000	1'492.00	5.00	200'000	12'659.00	13.00
38'000	99.00	1.00	65'000	586.00	3.00	91'000	1'542.00	5.00	250'000	19'159.00	13.00
39'000	109.00	1.00	66'000	616.00	3.00	92'000	1'592.00	5.00	300'000	25'659.00	13.00
40'000	119.00	1.00	67'000	646.00	3.00	93'000	1'642.00	5.00	350'000	32'159.00	13.00
41'000	129.00	1.00	68'000	676.00	3.00	94'000	1'692.00	5.00	400'000	38'659.00	13.00
42'000	139.00	1.00	69'000	706.00	3.00	95'000	1'742.00	5.00	450'000	45'159.00	13.00
43'000	149.00	1.00	70'000	736.00	3.00	96'000	1'792.00	5.00	500'000	51'659.00	13.00
44'000	159.00	1.00	71'000	766.00	3.00	97'000	1'842.00	5.00	550'000	58'159.00	13.00
45'000	169.00	1.00	72'000	796.00	3.00	98'000	1'892.00	5.00	600'000	64'659.00	13.00
46'000	179.00	1.00	73'000	826.00	3.00	99'000	1'942.00	5.00	650'000	71'159.00	13.00
47'000	189.00	1.00	74'000	856.00	3.00	100'000	1'992.00	5.00	700'000	77'659.00	13.00
48'000	199.00	1.00	74'800	881.00	4.00	102'800	2'133.00	6.00	750'000	84'159.00	13.00
49'000	209.00	1.00	75'000	889.00	4.00	110'000	2'565.00	6.00	800'000	90'659.00	13.00
50'000	219.00	1.00	76'000	929.00	4.00	114'000	2'806.00	7.00	850'000	97'159.00	13.00
50'500	225.00	2.00	77'000	969.00	4.00	120'000	3'226.00	7.00	889'500	102'292.50	11.50
51'000	235.00	2.00	78'000	1'009.00	4.00	123'400	3'465.00	8.00			
52'000	255.00	2.00	79'000	1'049.00	4.00	130'000	3'993.00	8.00			
53'000	275.00	2.00	80'000	1'089.00	4.00	130'900	4'066.00	9.00			
54'000	295.00	2.00	81'000	1'129.00	4.00	136'400	4'562.00	10.00			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

Unter www.steuern.ch bieten wir Ihnen Programme an, welche die Berechnung Ihrer Steuern ermöglichen.

Für Ihre Notizen

